



Überarbeitete Richtlinien der EBK zu den Rechnungslegungsvorschriften

Die überarbeiteten Richtlinien der EBK zu den Rechnungslegungsvorschriften (Beilage 5) weisen gegenüber der bisher geltenden Fassung folgende wesentliche Änderungen auf:

1. Für die ordnungsmässige Erfassung von abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Kassageschäften in der Bilanz gilt neu das Wahlrecht zwischen dem Abschluss- und dem Erfüllungstagsprinzip (Rz 1). Das gewählte Verfahren muss konsistent angewandt und zwecks Gewährleistung der Transparenz im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt werden (Rz 2).
2. Die «fair value»-Bewertung im Handelsbuch ist künftig zulässig, sofern sämtliche in Rz 13 aufgeführten Bedingungen kumulativ erfüllt werden.
3. Der Ausweis von Pensionsgeschäften (Repo- und Reverse Repo-Geschäfte) kann weiterhin je nach Ausgestaltung der Geschäfte nach drei verschiedenen Varianten verbucht werden. Zu jeder Verbuchungsvariante wurden klärende Präzisierungen angefügt (Rz 49).
4. Die Definitionen zu «Abschlussstagsprinzip (trade date accounting)» (Rz 217a), «Cash Provider» (Rz 224a), «Cash Taker» (Rz 224b), «Effekthändler» (Rz 225a), «Erfüllungstagsprinzip (settlement date accounting)» (Rz 227a) und «Fair Value» (Rz 228a) wurden neu im entsprechenden Kapitel der Richtlinien aufgenommen. Anstelle des Begriffes «Equity Banking» wird in Rz 13 neu «Private Equity» verwendet. Die diesbezügliche Definition wurde überarbeitet (Rz 244a).

Die oben aufgeführten wesentlichen Änderungen sowie die übrigen Anpassungen der Richtlinien treten per 31. Dezember 1999 in Kraft und kommen erstmals zwingend auf die Jahresrechnungen per 31. Dezember 2000 zur Anwendung. Eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2004 ist für die konsistente Anwendung des Abschluss- bzw. des Erfüllungstagsprinzips im Konzern vorgesehen.

Bern, 15. November 1999